

168/48 1732 Juli 4.

Argumentarium betreffend den Streit zwischen der Familie Zurlauben und Landtwing wegen Besetzung der Landschreiberei in den Oberen Freien Ämtern

B Der Verfasser¹ listet die Argumente in der «causa der landtsschreiberey»² auf, wobei den «landtwingischen einwürff» (1. Spalte) jeweils die «zurlaubische gegenantwort» (2. Spalte) gegenübergestellt ist:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Landschreiberstelle ist vom verstorbenen Zurlauben³ den Landtwings vermacht worden</p> | <p>Dazu war jener nicht berechtigt, weil es sich um Besitz der Familie handelt.</p> |
| <p>2. Die Herren Landtwing⁴ und Schmid⁵ haben das Gut der Zurlauben vor grossen Schulden bewahrt und damit die zurlaubische Ehre gerettet.</p> | <p>Es gab nichts zu retten, weil das Gut nicht mehr im Besitz der Familie war. Zudem ist die Höhe der Schulden übertrieben.</p> |
| <p>3. Auch wenn die Ausgaben entschädigt werden, so sind damit die ausgestandenen Lebensgefahren nicht abgegolten. Zudem ist die Landschreiberstelle keine Fideikommiss.</p> | <p>Wenn Angst um das Leben besteht, so ist die Familie bereit, die Kompanie «mit accord» zu übernehmen. Ein Fideikommiss besteht nicht, doch ein Besitzanspruch wird aus 120 Jahren Amtsausübung abgeleitet.</p> |
| <p>4. Mit Verweis auf die Bibel wird die Aufgabe von Erbensprüchen verwiesen. Zudem stützt man sich auf die Stimme der Orte⁶ ab.</p> | <p>Die Heilige Schrift habe in der Sache nichts zu sagen. Die Ortsstimme schon, doch kann ein Mittel dagegen gefunden werden.</p> |
| <p>5. Der Erwerb der Landschreiberstelle war mit grossen Kosten und Gefahren verbunden.</p> | <p>Eine Gefahr wird nicht anerkannt, aber die Unkosten sollen ersetzt werden, falls für die letzten sechs Jahre⁷ Gelder ausstehen.</p> |
| <p>6. Die Landschreiberstelle wird nicht aufgegeben.</p> | <p>Die Familie verzichtet ihrerseits nicht auf ihren Anspruch. Die Gegenpartei soll nach und nach mit Einnahmen aus der Landschreiberei entschädigt werden.</p> |
| <p>7. Man hat wider den «senior»⁸ der Familie ungebührliche Reden ausgestossen.</p> | <p>Einem Kind steht dies gegenüber dem Vater, dem ein langes Leben gewünscht wird, sowie den Brüdern des Vaters nicht zu.</p> |

¹ Beat Jakob Anton Zurlauben. Identifiziert durch Schriftvergleich. Das gleiche Argumentarium liegt von Gerold II. Zurlauben vor, vgl. Zurlaubiana AH 178/63.

² Es handelt sich um den Streit zwischen den Familien Zurlauben und Landtwing um den Besitz der Landschreiberei in den Oberen Freien Ämtern, s. dazu u.a. Zurlaubiana AH 167/51, AH 141/143, AH 92/92, AH 150/94.

³ Fidel Zurlauben.

⁴ Gemeint ist Johann Franz Landtwing.

⁵ Gemeint ist Oswald Martin Schmid, Gatte der Maria Barbara Abundantia Zurlauben.

⁶ Gemeint sind die VIII Orte der Eidgenossenschaft.

⁷ Seit 1726 war die Landschreiberei nicht mehr im Besitz der Familie Zurlauben.

⁸ Gemeint ist Gerold II. Zurlauben.

AH 168, 145-146 • Bl. 146^v nur Dorsualnotiz.
